

Kleine Anfrage

des Abg. Greilich (FDP)

betreffend Aufarbeitung von Missständen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung

## Vorbemerkung des Fragestellers:

Das effiziente Vorgehen gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung ist ein maßgebliches Instrument zur Bekämpfung schwerster krimineller Tatbestände. In der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), die als zentraler Akteur die "Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" (Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849) gewährleisten soll, bestehen nach Ansicht des Fragestellers gravierende Missstände.

Seitdem die FIU zum 26.6.2017 fachlich und strukturell neu ausgerichtet und zur Generalzolldirektion in das Zollkriminalamt überführt wurde, mehren sich Belege und Hinweise, dass die FIU Meldungen, die mit Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche in Zusammenhang stehen, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist an die zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden der Länder weitergeleitet hat. Transaktionen möglicher inkriminierter Gelder sollen deshalb von den zuständigen Stellen nicht mehr rechtzeitig vor einem Eingang in den Geldkreislauf angehalten bzw. ausgesetzt worden sein.

## Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie viele Verdachtsmeldungen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorfinanzierung stehen, wurden den zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden in Hessen seit dem 26. Juni 2017 von der FIU übermittelt?
- 2. Wie viele nicht fristgerecht weitergeleitete Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß §§ 43 Abs. 1, 46 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 32 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) sogenannte Fristfälle sind der Landesregierung oder den ihr nachgeordneten Behörden seit dem 26. Juni 2017 bekannt geworden (Bitte um Angabe in tabellarischer Form, sortiert nach Datum und Höhe der Transaktion in Euro. Bitte in der Antwort explizit auch Informationen des Bundesinnenministeriums, anderer Landeskriminalämter, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem BKA (AG Kripo) sowie weiterer Behörden und Stellen auflisten)?
- 3. Wie viele dieser Fälle standen in Zusammenhang bzw. in Verdacht mit Geldwäsche oder Terrorfinanzierung (Bitte nach den einzelnen Arten getrennt aufschlüsseln)?

- 4. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden unmittelbar vor Fristablauf von der FIU an die (Strafverfolgungs-)Behörden übermittelt, so dass nicht mehr die Möglichkeit einer fristgerechten Vornahme strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen bestand?
- 5. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen sind nach Kenntnis der Landesregierung oder den ihr nachgeordneten Behörden den (Strafverfolgungs-)Behörden seit dem 26.6.2017 mit dem Hinweis "Russian Laundromat" weitergeleitet worden?
- 6. Wie viele Strafverfahren wurden seit dem 26.6.2017 von den zuständigen (Strafverfolgungs-) Behörden eingeleitet, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen zugeliefert hat?
- 7. In wie vielen Fällen hat die zuständige Staatsanwaltschaft die FIU seit dem 26.6.2017 über die weitere strafprozessuale Entwicklung gemäß § 42 des Geldwäschegesetzes in Kenntnis gesetzt (bitte sortiert nach Datum und Art der Übersendung (Anklageschrift, begründeten Einstellungsentscheidung und Urteil des Strafverfahrens))?
- 8. Gibt es nach Einschätzung der (Strafverfolgungs-)Behörden hinsichtlich der Verwertbarkeit der von der FIU übersandten Analysen zwischen Mitteilungen, die vor dem 26.6.2017 und danach eingetroffen sind, nennenswerte qualitative Unterschiede bzw. worin unterscheidet sich die Verwertbarkeit der Analysen konkret?
- 9. Wurden nach Ansicht der Landesregierung die Bedenken und Hinweise der (Strafverfolgungs-) Behörden hinsichtlich der Neuaufstellung der FIU, die im Rahmen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie erfolgte und die die Zusammenarbeit der (Strafverfolgungs-)Behörden mit der FIU betrifft, ausreichend vom Gesetzgeber berücksichtigt?
- 10. Inwiefern setzt sich die Landesregierung konkret für eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit der FIU ein?

Wiesbaden, den 10.10.2018

W. Luke

Eingegangen am

Ausgegeben am